

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2015/007

Fachdienst Soziale Sicherung

Datum: 12.01.2015

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	09.02.2015	Sozialausschuss
Ö	03.03.2015	Hauptausschuss
Ö	05.03.2015	Kreistag des Kreises Segeberg

Endgültige Entscheidung trifft: Kreistag des Kreises Segeberg

Betreuung obdachloser Personen in der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung zwischen der Diakonie Hamburg-West/Südholstein, dem Jobcenter Kreis Segeberg, der Stadt Norderstedt und dem Kreis Segeberg über die „Durchführung und Finanzierung des Projektes „Wohnen und Arbeit““ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Für die finanzielle Förderung der Teilnehmer/-innen an dem Projekt „Wohnen und Arbeit“ im Rahmen der Einzelfallhilfe nach § 67 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden im Haushalt 2015 22.000 € zur Verfügung gestellt. Grundlage ist die Kostenaufstellung vom 27.11.2014 ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für die Zertifizierung.

Sachverhalt:

Die Diakonie Hamburg-West/Südholstein betreut im Auftrage der Stadt Norderstedt die in der städtischen Obdachlosenunterkunft lebenden Personen, von denen ein Teil (Stand November 2014: 35 Personen) Leistungen nach dem SGB II erhält. Für diesen Personenkreis soll zukünftig verstärkt durch den Abbau des Vermittlungshemmnisses „Wohnungslosigkeit“ mittelfristig die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt werden. Dazu werden die Teilnehmer/-innen zunächst in städtischen Wohnungen untergebracht, für die ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wird. In Kooperation mit dem Jobcenter sollen die Personen durch sozialpädagogische bzw. interdisziplinäre Betreuung, Beratung, Unterstützung, Förderung und Begleitung „wohnfähig“ gemacht werden. Ziel ist der Abschluss eines regulären Mietverhältnisses.

Die Finanzierung soll zu gleichen Teilen als Einzelfallhilfen nach § 67 SGB XII durch den Kreis Segeberg und in Form eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III durch das Jobcenter erfolgen. Es erfolgt keine institutionelle Förderung des Projektes, so dass keine Ausschreibung erforderlich ist.

Hinsichtlich der Kostenverteilung und der grundsätzlichen Verfahrensabläufe soll eine Vereinbarung zwischen Träger, Jobcenter, Stadt Norderstedt und Kreis abgeschlossen werden (**Anlage 1**).

In der Finanzierungsübersicht vom 27.11.2014 weist die Diakonie Hamburg-West/Südholstein Kosten von 78.032 € jährlich aus (**Anlage 2**). Mit Ausnahme der Aufwendungen für die Zertifizierung sind die Ansätze nicht zu beanstanden und entsprechen den Empfehlungen der KGSt zu den Kosten eines Arbeitsplatzes.

Für die finanzielle Beteiligung des Jobcenter war die Zertifizierung des Trägers Grundvoraussetzung. Die Kosten für dieses Verfahren macht die Diakonie nun im Rahmen der Kostenaufstellung geltend. Vor dem Hintergrund, dass die Zertifizierung für die finanzielle Förderung durch den Kreis nicht erforderlich ist und der Träger die Zertifizierung auch nutzen kann, um sich auf Ausschreibungen des Jobcenters und der Agentur für Arbeit zu bewerben, sollten diese Kosten durch den Kreis nicht übernommen werden. Demzufolge können lediglich Kosten in Höhe von 75.032 € jährlich anerkannt werden. Bei der Teilnahme von durchgängig 10 Personen an dem Projekt entspricht dies Aufwendungen von ca. 625 € je Person und Monat.

Für die Kosten der Unterkunft werden Leistungen in Höhe von durchschnittlich ca. 387 € monatlich je Bedarfsgemeinschaft erbracht (s. Bericht über die Kosten der Unterkunft im Rechtsgebiet SGB II vom 18.11.2014). Abzgl. der Beteiligung des Bundes und des Landes verbleibt für den Kreis Segeberg ein Anteil von 186 €. Unter der Voraussetzung, dass nach Abbau des Vermittlungshemmnisses „Wohnungslosigkeit“ die Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung gelingt, amortisieren sich in jedem Einzelfall bereits ab dem vierten Monat der Beschäftigung die Kosten für das Projekt.

Aufgrund des aktuellen Planungsstandes ist von einem Beginn des Projektes zum 01.06.2015 auszugehen, so dass für das Haushaltsjahr 2015 Mittel in Höhe von 43.764 € benötigt werden. Durch die Kostenteilung zwischen Jobcenter und Kreis ergibt sich somit für das Jahr 2015 ein Anteil von 21.882 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Es werden bisher nicht eingeworbene Haushaltsmittel in Höhe von 22.000 € in 2015 benötigt.

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen
beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme
Es soll ein Projekt mit Modellcharakter unterstützt werden.

Anlage/n:

Entwurf Vereinbarung

Kostenkalkulation Arbeit und Wohnen

Projekt Arbeit und Wohnen nach § 67 SGB XII und § 45 SGB III

1 VZK

Aufwendungen	€	Bemerkungen
Personalkosten	61.600	80% K9, 20 % K10
Unfallvers.	300	
MAV	200	
Supervision/Fortbildung	600	
Verwaltungskosten	4.312	
Büromaterial	300	
Porti	100	
Tel	1.000	
Rundfunkgeb.	70	
EDV Wartung	600	
sonst. Geschäftsaufw.	300	
Reisekosten	400	
Mitgliedsbeiträge	180	
GWG/Invest.	600	Computer, Kopierer, Tel.
Zertifizierung	3.000	
Summe ohne Miete	73.562	
Beitrag pro Pers. und Monat 10 Klienten	613	
Beitrag pro Pers. und Monat 9 Klienten	681	
Aufschlag	68	

optional

Miete	2.770	33 m ² , Räume der Migra
Neben-/Betriebskosten	1.700	
Summe inkl. Miete	78.032	
Beitrag pro Pers. und Monat 10 Klienten	650	
Aufschlag	37	

Erläuterungen:

Je Vollzeitstelle (VZK) Betreuung ca. 10 Fälle nach § 67

Stand: 27.11.2014

Vereinbarung

zwischen dem Kreis Segeberg
-vertreten durch den Landrat-,

der Stadt Norderstedt
-vertreten durch die Zweite Stadträtin-,

dem Jobcenter Kreis Segeberg
-vertreten durch den Geschäftsführer-

und

der Diakonie Hamburg-West/Südholstein
-vertreten durch die Geschäftsführerin-
im Folgenden „Träger“ genannt

über die Durchführung und Finanzierung des Projektes „Wohnen und Arbeit“

1. Präambel:

Die Versorgung mit Wohnraum stellt ein hohes persönliches Gut dar. Fehlt diese Versorgung, wird die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit erheblich erschwert. Von Wohnungslosigkeit betroffene Personen sind darüber hinaus mitunter mit sozialen Schwierigkeiten und besonderen Problemlagen behaftet.

Die Stadt Norderstedt betreibt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben eine städtische Obdachlosenunterkunft. Der Träger betreut im Auftrage der Stadt Norderstedt die dort lebenden Personen.

Die Vereinbarungspartner wollen gemeinsam die betroffenen Personen bei der Überwindung der Schwierigkeiten unterstützen und letztendlich die Vermittlungsfähigkeit in Ausbildung und Arbeit wieder herstellen.

2. Ziele:

Durch Beratung, Begleitung, Anleitung und Motivation von Selbsthilfepotentialen werden die betroffenen Personen stabilisiert, mobilisiert und unterstützt, in weitgehend gesellschaftlich normierte Lebensverhältnisse zu finden, den Alltag selbständig und eigenverantwortlich zu bewältigen, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Schaffung einer gesicherten wirtschaftlichen Grundlage soll für die an dem Projekt teilnehmenden Personen eine „Wohnfähigkeit“ (Tagesstruktur finden, Rechte und Pflichten als Mieter/-in kennen und einhalten, Haushaltsführung usw.) entwickelt werden. Gleichzeitig sollen die Teilnehmer/-innen soweit stabilisiert werden, dass eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit möglich ist.

3. Zugangsvoraussetzungen:

Der Träger und das Jobcenter identifizieren unter Beteiligung der Stadt Norderstedt mögliche Teilnehmer an der Maßnahme. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- volljährige Einzelperson,
- die wohnungslos ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Norderstedt hat,
- von weiteren sozialen Schwierigkeiten iSd. § 67 SGB XII betroffen ist bzw. Hilfebedarf insbesondere in Bezug auf ihre psychische und physische Situation, Finanzen, Arbeit und soziale Anbindung hat, diesem aber nicht (mehr) allein gerecht werden kann,
- im Leistungsbezug nach dem SGB II durch das Jobcenter Kreis Segeberg, Standort Norderstedt steht,
- an einer AGH teilnimmt und
- einen eindeutigen Willen und Bereitschaft zur Veränderung der Situation zeigt.

Die Teilnahme erfolgt auf eigenem Wunsch, ist aber im Rahmen der bewilligten Maßnahme verpflichtend. Der Zugang in das Projekt erfolgt in Kooperation mit dem Jobcenter.

4. Leistungen:

Die Stadt Norderstedt stellt geeigneten Wohnraum zur Verfügung. Die teilnehmende Person schließt mit der Stadt Norderstedt einen befristeten Nutzungsvertrag. Die laufenden Unterkunftskosten werden auf Grundlage des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II vom Jobcenter übernommen.

Gemeinsam mit dem Teilnehmer/der Teilnehmerin erstellen Träger und Jobcenter einen Hilfeplan. Träger und Jobcenter stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass keine Leistungen doppelt bzw. gegenläufige Maßnahmen erbracht werden.

Die Leistungen und Maßnahmen beinhalten eine sozialpädagogische bzw. interdisziplinäre Betreuung, Beratung, Unterstützung, Förderung und Begleitung. Die Betreuung erfolgt in nennenswertem Umfang auch aufsuchend.

Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin wird bei der Suche nach einem „Anschlusswohnraum“ vom Träger unterstützt. Eine erneute Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft nach Ende der Teilnahme am Projekt soll vermieden werden. Die Anmietung einer Wohnung wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch das Jobcenter unterstützt.

Nach Abschluss eines regulären Mietverhältnisses erfolgt eine ambulante Nachsorge in eigenem Wohnraum für längstens sechs Monate. Diese Leistung kann ausschließlich der Träger erbringen.

5. Umfang und Finanzierung:

Der Träger erbringt die Leistung mit einer VZÄ.

Zeitgleich werden ca. 10 Personen betreut, davon bis zu sechs Personen in aktueller Betreuung und bis zu vier Personen in der Nachsorge.

Die Betreuungskosten betragen 625,00 € je Monat und Person. Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen vom Kreis Segeberg und vom Jobcenter.

Die Kosten werden als Einzelfallhilfen auf Antrag erbracht.

Grundlage für die Leistung des Kreises Segeberg ist § 67 SGB XII. Anträge sind beim Kreis Segeberg, Soziale Sicherung zu stellen. Das Jobcenter erbringt auf Antrag die Leistung in Form eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines nach § 16 SGB II i.V. m. § 45 SGB III. Die Teilnahmedauer eines Teilnehmers beträgt in der Regel 12 Monate.

Die Auszahlung der Leistungen des Kreises Segeberg und des Jobcenters im Einzelfall erfolgt nach Rechnungstellung direkt an den Träger.

6. Evaluation:

Der Träger berichtet jährlich jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich über das Projekt. Dabei sind mindestens Angaben über die Anzahl der betreuten Personen, Art und Umfang der Beratungsleistungen und ggf. -maßnahmen sowie die Ergebnisse (Anzahl der Fälle, in denen die „Wohnfähigkeit“ und der Vermittlungsfähigkeit wieder hergestellt wurde) darzustellen.

7. Inkrafttreten und Dauer:

Diese Vereinbarung tritt mit dem _____.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum _____. und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens ein halbes Jahr vorher von einem der Vereinbarungspartner gekündigt wird.

Bad Segeberg, den _____

Kaltenkirchen, den _____

Jan Peter Schröder
Landrat

Michael Knapp
Geschäftsführer

Norderstedt, den _____

Hamburg, den _____

Annette Reinders
Zweite Stadträtin

Andrea Makies Maren von der Heyde
Geschäftsführerin

